

hen und Lederwaren, Textilien und Bekleidung und sonstigen Industriewaren zu gewährleisten sowie die Bereitstellung der entsprechenden Warenfonds zu sichern. Das Ministerium für Handel und Versorgung unterbreitet der Staatlichen Plankommission, den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen Vorschläge für die entsprechend der staatlichen Versorgungspolitik bereitzustellenden Konsumgüter. Es klärt gemeinsam mit anderen beteiligten Ministerien Probleme, die bei der Konsumgüterbilanzierung und -Versorgung auftreten, und schlägt in Abstimmung mit diesen der Staatlichen Plankommission oder dem Ministerrat dazu notwendige Entscheidungen vor.

Dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstehen zur Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftsleitende und koordinierende Organe des Konsumgüterbinnenhandels.² Das Ministerium legt deren Aufgaben fest, koordiniert und kontrolliert ihre Tätigkeit auf der Grundlage der staatlichen Pläne und der Rechtsvorschriften. Ferner leitet das Ministerium die Fachorgane Handel und Versorgung der Räte der Bezirke an und kontrolliert deren Tätigkeit.

Die staatliche Leitung des Handels und der Versorgung erfordert, die zentrale Leitung mit der Leitung durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte zu verbinden. Dementsprechend legt das GöV insbesondere in den §§26, 44 und 68 vielfältige Aufgaben, Rechte und Pflichten für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte fest.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden tragen als vollziehend-verfügende Organe ihrer Volksvertretungen eine große Verantwortung für die Leitung und Planung der Konsumgüterversorgung. Im GöV und in spezifischen Rechtsvorschriften sind die Aufgaben und Befugnisse der Räte der verschiedenen Ebenen differenziert ausgestaltet.

Die Räte der Bezirke haben insbesondere die Aufgabe,

- die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern auf der Grundlage des Bezirksversorgungsplanes - der vom Bezirkstag als Bestandteil des Jahresplanes beschlossen wird - zu leiten und zu planen sowie die grundsätzlichen Aufgaben zur Sicherung der Versorgung, einschließlich der gastronomischen Versorgung, der Arbeiterver-

sorgung, der altersgerechten Schüler- und Kinderspeisung, sowie zur Erhöhung der Verkaufs- und Gaststättenkultur festzulegen;

- das geplante staatliche Aufkommen, die vertragsgerechte sowie zeitgerechte Bereitstellung der Warenfonds durch die Kombinate und Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie, des Handels sowie der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Versorgung mit Nahrungs- und Genußmitteln zu sichern;
- Einfluß zu nehmen auf die planmäßige Produktion und vertragsgerechte Bereitstellung industrieller Konsumgüter;
- die Leitung und Planung der ihnen unterstellten Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels zu gewährleisten ;
- zur Entwicklung der Produktion und zur Versorgung mit Frischwaren das Zusammenwirken der bezirksgeleiteten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe des Handels mit den Kombinat und Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und Lebensmittelindustrie sowie mit den Genossenschaften und Betrieben der Landwirtschaft zu gewährleisten;
- die Handels- und Gewerkekammern³ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten;
- langfristige Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Handel auszuarbeiten und entsprechende Eeschlüsse der Bezirkstage zu verwirklichen.

Die Räte der Kreise haben insbesondere die Aufgabe,

- die planmäßige Versorgung der Bevölkerung zu sichern und dazu in der voni Kreistag zu beschließenden Kreisversorgungskonzeption, der Handelsnetzkonzeption und in anderen langfristigen Konzeptionen notwendige Aufgaben festzulegen;
- die planmäßige Bereitstellung der Warenfonds für die Frischwaren des täglichen Bedarfs, einschließlich Obst, Gemüse und Speisekartoffeln, in enger Zusammenarbeit mit allen an der Versorgung beteiligten

2 Vgl. Grundriß Wirtschaftsrecht für die staatswissenschaftliche Ausbildung, Berlin 1986, S. 163 ff.

3 Vgl. Statut der Handels- und Gewerkekammern der Bezirke - Beschluß des Ministerrates vom 2. 2. 1983, GBl. I 1983 Nr. 6 S. 62.